

Endgültige Bedingungen Nr. 337 vom 16.03.2017
zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen
(Basisprospekt A) vom 28. April 2016
geändert durch Nachtrag Nr. 1 vom 12. September 2016
und Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2017

Endgültige Bedingungen

für

Participations-Anleihen

Die Schuldverschreibungen werden unter folgendem Namen vermarktet:

"Participationsanleihe 04a/17-07/25 bezogen auf den EURO STOXX 50®¹ mit Zinszahlung"

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen von 2016/2025

Emission 0416A/337

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: HLB7S5

ISIN: DE000HLB7S56

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 28. April 2016 sowie in Verbindung mit allen etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Der Basisprospekt, alle etwaigen Nachträge zum Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter <http://prospekte.helaba.de> für den Basisprospekt und etwaige Nachträge und unter <http://endgueltigebedingungen.helaba.de> bzw. <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> für die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

¹ EURO STOXX 50® ist eine eingetragene Marke der STOXX Limited.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. 337 vom 16.03.2017 zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (Basisprospekt A) vom 28. April 2016 sind als Partizipations-Anleihe ausgestaltete Schuldverschreibungen mit einem Angebotsvolumen von 10.000.000 Euro, zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die **Schuldverschreibungen**).

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1.	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	3
2.	Informationen über den Basiswert	3
3.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	4
4.	Bedingungen für das Angebot	4
5.	Übernahme/Platzierung	5
6.	Börseneinführung - Stellung von Ankaufskursen	5
7.	Informationen von Seiten Dritter	6
8.	Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind	6
9.	Emissionsbedingungen	7

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung angefügt.

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1.1 Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Partizipations-Anleihen mit Rückzahlungsalternative 2 mit Mindestrückzahlungsbetrag.

Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

Es wird besonders auf die Ziffer 2 und Ziffer 5 des Basisprospekts verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

1.2 Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum ist der 18.04.2017.

1.3 Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

1.4 Ermächtigung

Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospekts begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.

2. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Bezeichnung des Index, der für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags maßgeblich ist:

EURO STOXX 50[®] Kursindex (ISIN: EU0009658145)

Beschreibung des Index:

Der EURO STOXX 50[®] Kursindex (ISIN EU0009658145) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Der Basiswert des EURO STOXX 50[®] Kursindex wurde zum 31. Dezember 1991 auf 1.000 Punkte festgesetzt. Die Berechnung des EURO STOXX 50[®] Kursindex erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien. Die Dividenden der abgebildeten Aktien werden nicht berücksichtigt. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Indexzusammensetzung.

Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem Index zu finden sind:

Informationen in Bezug auf den EURO STOXX 50[®] Kursindex sind auf der Internetseite <http://www.stoxx.com> (unter anderem unter EURO STOXX 50 / Data) zu entnehmen.

Die Emittentin übernimmt für den Inhalt dieser Internetseite, sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr.

Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Index und seine Volatilität eingeholt werden können:

Informationen über die historische Kursentwicklung des EURO STOXX 50[®] Kursindex und seine Volatilität können der folgenden Internetseite entnommen werden: <http://www.stoxx.com> oder <http://www.stoxx.com/index.html>.

Die Emittentin übernimmt für den Inhalt dieser Internetseite, sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr.

3. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: Die Zustimmung gilt vorbehaltlich eines Widerrufs der Zustimmung durch die Emittentin.

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

4. BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

Die Schuldverschreibungen werden vom 20.03.2017 bis zum 07.04.2017 (16 Uhr) Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG) Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.

Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen ab einer Mindestabnahme von einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von je 1.000 Euro gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von 10.000.000 Euro.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist voraussichtlich am 12.04.2017 durch Bereithaltung dieser Information bei der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) bekannt gemacht.

Danach wird die Emittentin auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert. Die Sammelurkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Preisfestsetzung

Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen (der **Anfängliche Emissionspreis**) beträgt 100,00 % des Nennbetrags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 1,00 % des Nennbetrags. Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.

Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.

5. ÜBERNAHME/PLATZIERUNG

Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.

6. BÖRSENEINFÜHRUNG - STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht

jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

7. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

8. INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Basiswert oder dessen Bestandteile oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Basiswert oder dessen Bestandteile abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert oder dessen Bestandteile begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle, und können darüber hinaus auch weitere Funktionen als Indexberechnungsstelle oder Indexsponsor ausüben. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, Entscheidungen über die Zusammensetzung eines Basiswerts zu treffen, Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Basiswerts zu bestimmen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten von Bestandteilen des Basiswerts auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für das Unternehmen tätig sein, das Bestandteil des Basiswerts ist. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert oder dessen Bestandteile erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Finanzanalysen oder ähnliche Untersuchungen zu dem Basiswert oder dessen Bestandteilen veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer 5 "Übernahme/Platzierung").

9. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen der Partizipations-Anleihen

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

auch als " Partizipationsanleihe 04a/17-07/25 bezogen auf den EURO STOXX 50² mit Zinszahlung"
bezeichnet

(ISIN DE000HLB7S56)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen Partizipations-Anleihen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je 1.000 Euro (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 18.04.2017 (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.

Der Zinssatz für die Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 18.07.2017, 18.07.2018, 18.07.2019, 18.07.2020, 18.07.2021, 18.07.2022, 18.07.2023, 18.07.2024 und 18.07.2025 (jeweils ein **Zinszahlungstag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 Absatz 4)

² EURO STOXX 50[®] ist eine eingetragene Marke der STOXX Limited.

zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz 3 und § 9 Absatz 4) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 18.04.2017 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.

- Die Berechnung des in Bezug auf die Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.

Stückzinsen werden berechnet.

- Der Zinssatz für jede Zinsperiode beträgt 0,50 % p.a.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

- Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 3 sowie einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am 18.07.2025 (der **Fälligkeitstag**) zu einem Betrag je Schuldverschreibung (der **Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt,

der der Summe aus (a) dem Nennbetrag und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag multipliziert mit (ii) dem Partizipationsfaktor (PF) multipliziert mit (iii) der Differenz aus (aa) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts abzüglich (bb) 100% entspricht, mindestens jedoch dem Nennbetrag (der **Mindestrückzahlungsbetrag**). Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag=

$$\max \left[\text{Nennbetrag} + \left[\text{Nennbetrag} * \text{PF} * \left[\left(\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) - 100\% \right] \right]; [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}] \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

PF entspricht dem Partizipationsfaktor.

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

- Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
2. Der **Anfängliche Referenzpreis** entspricht dem von der Indexberechnungsstelle festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Anfangstag.
3. **Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der 10.04.2017.
4. **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der 11.07.2025.

Falls der Anfangstag oder der Bewertungstag kein Berechnungstag für den Basiswert ist, wird der Anfangstag bzw. der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben.
5. Der **Partizipationsfaktor** entspricht 25%.
6. **Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem (i) der Kurs des Basiswerts von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist.
7. **Kurs des Basiswerts** ist jeder von der Indexberechnungsstelle an einem Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.
8. **Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet die Eurex[®]-Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.
9. Der **Referenzpreis des Basiswerts (RP)** am Bewertungstag entspricht dem von der Indexberechnungsstelle festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag.
10. **Basiswert** bezeichnet den von STOXX Limited (die **Indexberechnungsstelle**) berechneten und veröffentlichten EURO STOXX 50[®] Kursindex (ISIN EU0009658145).

§ 5 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. Wenn der Fälligkeitstag, der Außerordentliche Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht

berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 6 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 7 (Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der Anfängliche Referenzpreis bzw. der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den Basiswert berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen des Anfänglichen Referenzpreises, des Referenzpreises des Basiswerts sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.
4. Anpassungen und Ersetzungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.

§ 8 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

- (a) sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird; oder
 - (b) in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 7 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 7 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 7 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.
2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.

§ 9 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Anfangstag oder an dem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird der Anfangstag bzw. der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert
 - (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse oder
 - (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,

sofern diese Aussetzung, vorzeitige Beendigung oder Einschränkung des Handels oder Nichtberechnung des Basiswerts in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile an dem Bewertungstag eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Maßgeblichen Terminbörse beruht. Eine Indexveränderung gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird der Anfangstag oder der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um 8 Berechnungstage verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, wird die Berechnungsstelle an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
4. Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieben sich der Fälligkeitstag und der jeweilige Zinszahltag entsprechend.

§ 10

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle elektronisch im Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 12

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle

und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 13 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 14 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 15 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 11 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden Berechnungstag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.

ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten Punkten. Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Schuldverschreibungen und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Geforderte Angaben	
A.1	Warnhinweis	Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (d.h. dem Basisprospekt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) als Emittentin hat die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen. Die Helaba und diejenigen anderen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts Angabe der Angebotsfrist	Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Punkt	Geforderte Angaben	
	<p>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre</p>	<p>Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: Die Zustimmung gilt vorbehaltlich eines Widerrufs der Zustimmung durch die Emittentin.</p> <p>Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>

Abschnitt B — Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	<p>Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland.</p> <p>Die Bank hat ihre Sitze in Frankfurt am Main und Erfurt.</p>
B.4b	Trendinformationen	<p>Wettbewerbsumfeld</p> <p>Das Wettbewerbsumfeld der deutschen Kreditwirtschaft ist durch ein anhaltendes historisches Niedrigzinsniveau und die Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Bankenunion geprägt. Neben den historisch niedrigen Leitzinsen führen die Ankaufprogramme der EZB zu einer enormen Liquidität in den Märkten. Gleichzeitig suchen zunehmend institutionelle Anleger (Versicherungen, Pensionskassen) Anlagealternativen und investieren in neue Assetklassen (Infrastruktur, gewerbliche Immobilien, erneuerbare Energien). Sie werden damit zu Wettbewerbern der Banken und verstärken den Margendruck im langfristigen Neugeschäft. Dennoch ergeben sich für Kreditinstitute mit stabilen Refinanzierungsstrukturen und Fokussierung auf einzelne Kerngeschäftsfelder Möglichkeiten zur Stärkung und zum Ausbau von Marktpositionen.</p> <p>Bei den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen:</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>EZB-Aufsicht (Single Supervisory Mechanism SSM)</p> <p>Seit November 2014 hat die EZB im Rahmen des einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) die direkte Aufsicht über 123 „bedeutende“ Bankengruppen im Euroraum, darunter 21 deutsche Institute. Die Helaba-Gruppe mit den verbundenen Tochterinstituten Frankfurter Sparkasse und Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG gehört zu den als „bedeutend“ eingestuften Instituten, die unter der direkten Aufsicht der EZB stehen.</p> <p>Eigenkapital und Liquidität (Basel III/CRD IV/CRR)</p> <p>Durch die CRD IV/CRR verschärfen sich die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten qualitativ und quantitativ deutlich. Die neuen Eigenmittelquoten werden stufenweise bis zum Jahr 2019 eingeführt.</p> <p>Für Kapitalinstrumente, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an Kernkapital (CET 1-Kapital) aber nicht mehr erfüllen, sieht die CRD IV eine Übergangsfrist bis Ende 2021 vor. Dies betrifft bei der Helaba stille Einlagen in Höhe von nominal 953 Mio. Euro.</p> <p>Im Verlauf des Jahres 2015 haben zahlreiche Gespräche mit dem aus Vertretern der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden gemeinsam besetzten Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) stattgefunden. Die EZB hat der Helaba als Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory and Evaluation Process- SREP) im Februar 2015 die auf konsolidierter Basis mindestens vorzuhaltende harte Kernkapitalquote (SREP-Quote) mitgeteilt. Diese Quote ist von der Bank jederzeit einzuhalten. Mit Schreiben vom 20. November 2015 wurde der Bank die Kapitalanforderung für das Jahr 2016 in Höhe von 9,25 % mitgeteilt. Die BaFin hat der Helaba als anderweitig national systemrelevantes Institut aufgegeben, in drei Schritten ab 2017 bis zum 1. Januar 2019 einen zusätzlichen CET1-Puffer – für die Helaba in Höhe von 1,0 Prozentpunkt - aufzubauen.</p> <p>Die europaweit einheitlichen Liquiditätsdeckungsanforderungen (Liquidity Coverage Ratio – LCR) sind seit Oktober 2015 bindend. Die geforderte Erfüllungsquote wird schrittweise angehoben, beginnend mit 60 % im Jahr 2015 über 70% im Jahr 2016 auf 100 % im Jahr 2018. Die Vorgaben für die zweite Liquiditätskennziffer (Net Stable Funding Ratio – NSFR) hat der Baseler Ausschuss in seinem am 31. Oktober 2014 veröffentlichten Papier neu kalibriert. Es ist davon auszugehen, dass das Papier des Baseler Ausschusses in europäisches Recht umgesetzt wird und die Kennzahl 2018 in Kraft treten wird. Beide Liquiditätskennziffern werden grundsätzlich zu einer Erhöhung der Kosten für das Liquiditätsmanagement und damit zu Rentabilitätsbelastungen führen. Die Helaba hat sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen an das Liquiditätsmanagement eingestellt und sieht sich gerüstet, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechend zu erfüllen.</p>

Punkt	Geforderte Angaben																									
		Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) misst das Verhältnis des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu den ungewichteten bilanziellen und außerbilanziellen (inklusive Derivate) Aktivpositionen. Zurzeit ist die Leverage Ratio der Aufsicht als Beobachtungskennzahl zu melden. Sie ist von den Instituten offenzulegen. Voraussichtlich zum 1. Januar 2018 soll eine verbindliche Mindestquote festgelegt werden. Über die Einzelheiten wird die EU-Kommission voraussichtlich 2016/2017 entscheiden.																								
B.5	Beschreibung der Gruppe	Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.																								
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.																								
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte 2015 und 2014 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2015 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzaufgaben wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2015 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der Emittentin entnommen.																								
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgszahlen</th> <th>2015 in Mio. EUR</th> <th>2014 in Mio. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</td> <td>1.075</td> <td>1.213</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>333</td> <td>317</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>-1.190</td> <td>-1.215</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>596</td> <td>607</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td>419</td> <td>397</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern</td> <td>8,1 %</td> <td>8,3 %</td> </tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio</td> <td>58,8 %</td> <td>63,9 %</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen	2015 in Mio. EUR	2014 in Mio. EUR	Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.075	1.213	Provisionsüberschuss	333	317	Verwaltungsaufwand	-1.190	-1.215	Ergebnis vor Steuern	596	607	Ergebnis nach Steuern	419	397	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	8,1 %	8,3 %	Cost-Income-Ratio	58,8 %	63,9 %
Erfolgszahlen	2015 in Mio. EUR	2014 in Mio. EUR																								
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.075	1.213																								
Provisionsüberschuss	333	317																								
Verwaltungsaufwand	-1.190	-1.215																								
Ergebnis vor Steuern	596	607																								
Ergebnis nach Steuern	419	397																								
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	8,1 %	8,3 %																								
Cost-Income-Ratio	58,8 %	63,9 %																								

Punkt	Geforderte Angaben			
		Bilanzzahlen	2015 in Mio. EUR	2014 in Mio. EUR
		Forderungen an Kreditinstitute	17.144	20.579
		Forderungen an Kunden	93.194	91.109
		Handelsaktiva	26.078	31.262
		Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	26.609	26.629
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.976	35.612
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	47.727	45.320
		Verbriefte Verbindlichkeiten	47.073	48.320
		Handelspassiva	22.423	29.219
		Eigenkapital	7.676	7.350
		Bilanzsumme	172.256	179.489
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2015 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2015) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem	Entfällt. Es bestehen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		

Punkt	Geforderte Angaben	
	Maße relevant sind	
B.14	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Ein wesentlicher Teil des operativen Geschäftes wird in der Helaba getätigt. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Das strategische Geschäftsmodell der Helaba basiert auf den drei Unternehmenssparten „Großkundengeschäft“, „Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft“ sowie „öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft“.</p> <p>Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und Erfurt und ist mit Niederlassungen in Düsseldorf und Kassel sowie Paris, London und New York vertreten. Hinzu kommen Repräsentanzen und Vertriebsbüros sowie Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Die Helaba konzentriert ihre Geschäftsaktivitäten in der Unternehmenssparte „Großkundengeschäft“ auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und ausländische Gebietskörperschaften, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Im Vertrieb verfolgt die Helaba zwei verschiedene Ansätze, zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden im Bereich von Großunternehmen und des gehobenen Mittelstandes, institutionellen Kunden sowie inländischen öffentlichen Gebietskörperschaften und kommunalnahen Unternehmen.</p> <p>In der Unternehmenssparte „Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft“ ist die Helaba als Sparkassenzentralbank zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Sparkassen in Hessen und Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. In Hessen und Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen die Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der „wirtschaftlichen Einheit“, mit einer konsolidierten Verbundrechenschaftslegung und einem gemeinsamen Verbundrating. In Nordrhein-Westfalen wurden mit den Sparkassen und ihren Verbänden umfangreiche Kooperationsvereinbarungen getroffen. Mit den Sparkassen in Brandenburg bestehen ebenfalls Kooperationsvereinbarungen zur vertrieblichen Zusammenarbeit. Die Vereinbarungen mit den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg ergänzen das Verbundkonzept der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, das unverändert fortbesteht. Über die rechtlich unselbstständige Landesbausparkasse Hessen-Thüringen betreibt die Helaba Bausparkassengeschäft. Die Frankfurter Sparkasse, eine hundertprozentige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Helaba in öffentlicher Rechtsform, ist eine bedeutende Retailbank in der Region</p>

Punkt	Geforderte Angaben				
		<p>Frankfurt/Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. Durch die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG und deren 100 %-Tochter Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG deckt die Helaba ihr Angebot für Sparkassen im Segment Private Banking, Wealth Management und Vermögensverwaltung ab.</p> <p>In der Unternehmenssparte „öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft“ ist die Helaba über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen („WIBank“) - als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba - mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.</p>			
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsv erhältnisse	<p>Seit Mitte 2012 sind neben dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den beiden Ländern Hessen und Thüringen mit dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie zwei Treuhandgesellschaften der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen beziehungsweise der regionalen Sparkassenstützungsfonds der deutschen Sparkassen vier weitere Träger im Trägerkreis der Helaba. Das Stammkapital der Helaba in Höhe von 589 Mio. Euro wird mehrheitlich von Trägern aus der Sparkassenorganisation gehalten (rund 88 %). Die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen halten Anteile von zusammen rund 12 %.</p>			
B.17	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p> <p>Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand zum Datum des Nachtrags Nr. 2):</p>			
			Moody's	Fitch	Standard & Poor's
		Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung	Aa3	AA-*	A*
		Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung	A1	A+*	A-*
		Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
		Finanzkraft	baa3	a+*	a*
		* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen			

Abschnitt C — Wertpapiere

Punkt	Geforderte Angaben															
C.1	Beschreibung der Wertpapiere/ Wertpapierkennung	<p>Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>Die ISIN ist DE000HLB7S56 und die WKN ist HLB7S5.</p>														
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.														
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es gilt jedoch die Mindestgröße für den Handel und die Übertragbarkeit von einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro.														
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte)	<p>Rückzahlung/Tilgung</p> <p>Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor gekündigt oder vorzeitig zurückgekauft oder zurückgezahlt wurden, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Verzinsung</p> <p>Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:</p> <table border="1" data-bbox="507 1435 1439 2038"> <thead> <tr> <th data-bbox="507 1435 855 1532">Zinsperioden</th> <th data-bbox="855 1435 1129 1532">Zinszahltag</th> <th data-bbox="1129 1435 1439 1532">Festzinssatz in % p.a.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="507 1532 855 1738">18.04.2017 (einschließlich) bis zum 18.07.2017 (ausschließlich)</td> <td data-bbox="855 1532 1129 1738">18.07.2017</td> <td data-bbox="1129 1532 1439 1738">0,50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="507 1738 855 1944">18.07.2017 (einschließlich) bis zum 18.07.2018 (ausschließlich)</td> <td data-bbox="855 1738 1129 1944">18.07.2018</td> <td data-bbox="1129 1738 1439 1944">0,50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="507 1944 855 2038">18.07.2018 (einschließlich) bis zum</td> <td data-bbox="855 1944 1129 2038">18.07.2019</td> <td data-bbox="1129 1944 1439 2038">0,50</td> </tr> </tbody> </table>			Zinsperioden	Zinszahltag	Festzinssatz in % p.a.	18.04.2017 (einschließlich) bis zum 18.07.2017 (ausschließlich)	18.07.2017	0,50	18.07.2017 (einschließlich) bis zum 18.07.2018 (ausschließlich)	18.07.2018	0,50	18.07.2018 (einschließlich) bis zum	18.07.2019	0,50
Zinsperioden	Zinszahltag	Festzinssatz in % p.a.														
18.04.2017 (einschließlich) bis zum 18.07.2017 (ausschließlich)	18.07.2017	0,50														
18.07.2017 (einschließlich) bis zum 18.07.2018 (ausschließlich)	18.07.2018	0,50														
18.07.2018 (einschließlich) bis zum	18.07.2019	0,50														

Punkt	Geforderte Angaben			
		18.07.2019 (ausschließlich)		
		18.07.2019 (einschließlich) bis zum 18.07.2020 (ausschließlich)	18.07.2020	0,50
		18.07.2020 (einschließlich) bis zum 18.07.2021 (ausschließlich)	18.07.2021	0,50
		18.07.2021 (einschließlich) bis zum 18.07.2022 (ausschließlich)	18.07.2022	0,50
		18.07.2022 (einschließlich) bis zum 18.07.2023 (ausschließlich)	18.07.2023	0,50
		18.07.2023 (einschließlich) bis zum 18.07.2024 (ausschließlich)	18.07.2024	0,50
		18.07.2024 (einschließlich) bis zum 18.07.2025 (ausschließlich)	18.07.2025	0,50
		<p>Status und Rang</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Verbriefung</p>		

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.</p> <p>Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen und jeweils geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.</p> <p>Der Emittentin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter anderem dann zu, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird.</p> <p>Darüber hinaus verfügt die Emittentin über ein weiteres produktspezifisches außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse in Bezug auf den oder die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Basiswerte.</p> <p>Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt. Die Emissionsbedingungen enthalten zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. die Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.</p> <p>Steuern oder sonstige Abgaben</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen oder Lieferungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
C.11	Börsennotierung / Zulassung zum Handel / Verbreitung	Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts/der Basiswerte beeinflusst wird	<p>Verzinsung</p> <p>Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Darüber hinaus partizipieren Anleger in die Schuldverschreibungen an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors, der auf die Wertentwicklung des Basiswerts angewandt wird und anschließend zu einem Betrag in Höhe von 25% des Nennbetrags addiert wird, partizipiert der Anleger in geringerem Maße als der Basiswert an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts (unterproportionale Partizipation). Eine Anlage in die Schuldverschreibungen weist daher bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts regelmäßig eine schlechtere Wertentwicklung auf als eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert.</p> <p>Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine negative Wertentwicklung im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis aufweist, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Anfänglicher Emissionspreis ist 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 1,00 % des Nennbetrags.</p> <p>Anfänglicher Referenzpreis ist der von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am 10.04.2017.</p> <p>Nennbetrag ist EUR 1.000.</p> <p>Partizipationsfaktor ist 25%</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		Mindestrückzahlungsbetrag ist 100 % des Nennbetrages.
C.16	Fälligkeitstermin	Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung ist der Fälligkeitstag der 18.07.2025.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung.
C.18	Beschreibung wie die Rückzahlung der derivativen Komponente erfolgt.	Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am 11.07.2025.
C.20	Beschreibung des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Informationen über den Basiswert</p> <p>Bezeichnung des Basiswerts, der für die Rückzahlung maßgeblich ist:</p> <p>EURO STOXX 50[®] Kursindex (ISIN: EU0009658145)</p> <p>Beschreibung des Index:</p> <p>Der EURO STOXX 50[®] Kursindex (ISIN EU0009658145) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Der Basiswert des EURO STOXX 50[®] Kursindex wurde zum 31. Dezember 1991 auf 1.000 Punkte festgesetzt. Die Berechnung des EURO STOXX 50[®] Kursindex erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien. Die Dividenden der abgebildeten Aktien werden nicht berücksichtigt. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Indexzusammensetzung.</p> <p>Angaben des Ortes, an dem Informationen zu dem Index zu finden sind:</p> <p>Informationen in Bezug auf den EURO STOXX 50[®] Kursindex sind auf der Internetseite http://www.stoxx.com (unter anderem unter EURO STOXX 50 / Data) zu entnehmen.</p> <p>Die Emittentin übernimmt für den Inhalt dieser Internetseite, sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr.</p>

Abschnitt D — Risiken

Punkt	Geforderte Angaben	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:</p> <p>Adressenausfallrisiko</p> <p>Das Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko ist das ökonomische Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko).</p> <p>Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als ökonomisches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht auf Ebene der Einzelrisikoarten gesteuert wird. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, zu ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.</p> <p>Marktpreisrisiko</p> <p>Das Marktpreisrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Devisenkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise sowie ihrer Volatilitäten resultiert.</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.</p> <p>Operationelles Risiko</p> <p>Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren,</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Das operationelle Risiko umfasst auch Rechtsrisiken, das Fehlverhaltensrisiko, das IT-Risiko sowie das Informationssicherheits-Risiko.</p> <p>Geschäftsrisiko</p> <p>Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein.</p> <p>Reputationsrisiko</p> <p>Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder in sonstigen Verhältnissen zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet.</p> <p>Immobilienrisiko</p> <p>Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts</p> <p>Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG). Dieses Gesetz kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>– zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.</p>
D.6	<p>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.</p>	<p>Verlustrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem hohen Risiko verbundene Wertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts festgestellt wird. Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein und darauf einstellen, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen erheblich sinken kann und Anleger daher einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</p> <p>Wenn der Basiswert bis zum Bewertungstag sinkt, werden die Schuldverschreibungen zum Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Anleger bleibt in diesem Fall aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt.</p> <p>Das Risiko, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen das investierte Kapital teilweise zu verlieren, bedeutet, dass ein Anleger die Richtung, den Zeitpunkt und den Umfang von Wertänderungen des Basiswerts grundsätzlich richtig einschätzen muss, um einen Ertrag auf seinen Anlagebetrag zu erzielen bzw. etwaige Verluste zu minimieren. Aus diesem Grund sollte sich ein Anleger vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Richtung, des Zeitpunkts und des Umfangs von Wertänderungen des Basiswerts gebildet haben.</p> <p>Der Anleger sollte zudem beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert der Schuldverschreibungen überproportional mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird.</p> <p>Risiken durch Schwankungen im Wert des Basiswerts</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Daher ist der Anleger den mit dem Basiswert verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des Basiswerts kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein.</p> <p>Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts. Veränderungen im Wert des Basiswerts beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Basiswert eine positive oder negative Wertentwicklung aufweisen wird. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>der Basiswerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.</p> <p>Zinsänderungsrisiko</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.</p> <p>Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag</p> <p>Das Verlustrisiko des Anlegers ist bei diesen Schuldverschreibungen auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann.</p> <p>Schuldverschreibungen mit einem Mindestrückzahlungsbetrag können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrags liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können. Die Anleger sind bei einem vorzeitigen Verkauf einem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100 % des Mindestrückzahlungsbetrags sinken.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.</p> <p>Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Macht die Emittentin von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann in diesem Fall unter dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und geringer als der Betrag sein, der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre.</p> <p>Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.</p> <p>In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.</p> <p>Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.</p> <p>Ausreichende Kenntnisse - Beratung</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Preisbildung bei den Schuldverschreibungen</p> <p>Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können.</p> <p>Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.</p>

Abschnitt E — Angebot

Punkt	Geforderte Angaben	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Verwendung des Nettoemissionserlöses</p> <p>Entfällt. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom 20.03.2017 bis zum 07.04.2017 (16 Uhr) Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.</p> <p>Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG) Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.</p> <p>Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.</p> <p>Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen ab einer Mindestabnahme von einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen werden.</p> <p>Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro</p> <p>Angebotsvolumen: 10.000.000 Euro</p> <p>Valutierungsdatum: 18.04.2017</p> <p>Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Anfänglicher Emissionspreis: 100,00 % des Nennbetrags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 1,00 % des Nennbetrags</p> <p>Ausgabeaufschlag: bis zu 1,00 % des Nennbetrags</p> <p>Übernahme/Platzierung: Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt.</p> <p>Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision.</p>
E.4	Beschreibung aller Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Interessenskonflikte	<p>Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Basiswert oder dessen Bestandteile oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Basiswert oder dessen Bestandteile abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert oder dessen Bestandteile begeben.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle, und können darüber hinaus auch weitere Funktionen als Indexberechnungsstelle oder Indexsponsor ausüben. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, Entscheidungen über die Zusammensetzung eines Basiswerts zu treffen, Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Basiswerts zu bestimmen.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten von Bestandteilen des Basiswerts auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für das Unternehmen tätig sein, das Bestandteil des Basiswerts ist.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert oder dessen Bestandteile erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Unternehmen Finanzanalysen oder ähnliche Untersuchungen zu dem Basiswert oder dessen Bestandteilen veröffentlichen.</p> <p>Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.</p> <p>Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Emissionspreis zuzüglich des Ausgabeaufschlags erwerben.

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 16.03.2017